

Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. September 2016 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 79, S. 489–573), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2016 erteilt.

Artikel 1

1. In der **Inhaltsübersicht** wird die Angabe zu § 1 wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“.

2. **§ 1** wird wie folgt gefasst:

„**§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**“

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle in Anlage A aufgeführten Haupt- und Nebenfachstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Albert-Ludwigs-Universität.

(2) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie für einzelne Studiengänge in gesonderten Auswahl- oder Eignungsfeststellungssatzungen geregelt.“

3. **§ 6** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bestehen“ ein Komma und die Wörter „für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Welche Studienleistungen“ die Wörter „in den einzelnen Modulen“ eingefügt und nach dem Wort „Modulprüfung“ die Wörter „des betreffenden Moduls“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in einem Modul vorgesehenen“ durch die Wörter „für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen“ ersetzt.

4. In **§ 7 Absatz 2 Satz 1** werden die Wörter „ein Modul“ durch die Wörter „die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls“ ersetzt.

5. In **§ 17 Absatz 2 Satz 1** werden nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Wörter „und auf Vergabe des Themas für die Bachelorarbeit“ eingefügt.

6. **§ 18** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 10 Satz 5 wird das Wort „mit“ durch die Wörter „nicht bestanden und wird mit der Note“ ersetzt.

b) In Absatz 11 Nummer 2 wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

7. **§ 20 Absatz 5 Satz 1** wird wie folgt **gefasst**:

„Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat.“

8. **§ 27** wird wie folgt **geändert**:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort „Anmeldung“ das Wort „und“ durch die Wörter „sowie im Falle der Erstprüfung auch die“ ersetzt.

9. In **§ 31d Absatz 1 Satz 1** werden nach dem Wort „handelt“ ein Semikolon und die Wörter „es wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultät beziehungsweise Fakultäten der Partnerhochschule beziehungsweise Partnerhochschulen und dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission versehen“ eingefügt.

10. **§ 32** wird wie folgt **geändert**:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 drei Monate.“

b) In Absatz 10 werden nach den Wörtern „Sprachwissenschaft des Deutschen“ die Wörter „im Studiengang Bachelor of Arts“ eingefügt.

c) In Absatz 11 werden nach dem Wort „Literatur“ die Wörter „im Studiengang Bachelor of Arts“ eingefügt und das Wort „jeweiligen“ durch die Wörter „hierfür geltenden“ ersetzt.

d) In Absatz 12 werden nach den Wörtern „Nebenfach Geschichte“ die Wörter „im Studiengang Bachelor of Arts“ eingefügt.

e) Folgende Absätze 13 und 14 werden angefügt:

„(13) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach oder Nebenfach Europäische Ethnologie im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2016 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) bis spätestens 30. September 2021 (Ausschlussfrist) abschließen.“

„(14) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach Russlandstudien im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2016 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013“

(Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 97, S. 900–906) bis spätestens 30. September 2021 (Ausschlussfrist) abschließen.“

11. In **Anlage A** wird der **Abschnitt „Fächerkatalog“** wie folgt **geändert**:

a) Unterabschnitt I „Hauptfächer“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 8 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 9 bis 14 werden die Nummern 8 bis 13.

cc) Nach der neuen Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie“.

b) Unterabschnitt II „Nebenfächer“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 6 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 19 werden die Nummern 6 bis 18.

cc) Nach der neuen Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

„19. Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie“.

c) Im Unterabschnitt III „Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen“ Nummer 2 Buchstabe d wird das Wort „Kultur“ durch das Wort „Medienkultur“ ersetzt.

12. In **Anlage B** werden in Abschnitt I „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Europäische Ethnologie aufgehoben**.

13. In **Anlage B** werden in Abschnitt I „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ nach den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Klassische Philologie die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie eingefügt**:

„Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie (Hauptfach) fokussiert im Sinne einer empirischen und historisch dimensionierten Alltagskulturforschung Kultur, Alltag und Lebenswelt. Der räumliche Fokus des Studiengangs liegt dabei auf Kultur in Europa mit all den transnationalen Vernetzungen und Bewegungen in einer globalisierten Welt. Europa wird vor diesem Hintergrund nicht als geographisch eindeutig begrenzbarer Raum verstanden, sondern als historischer, empirischer und kognitiver Rahmen, mit dem kulturell kodierte und kollektiv vermittelte Ideen, Bilder, Erfahrungen, Wahrnehmungen und Deutungsmuster verbunden sind. Gegenstand des Bachelorstudiengangs Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie (Hauptfach) sind kulturelle Ordnungen, Phänomene und Prozesse, Alltagspraktiken und Lebenswelten sowie die damit verbundene materielle Kultur in europäischen Gesellschaften in gegenwartsbezogener wie historischer Perspektive. Der Studiengang vermittelt grundlegende kulturanthropologische Konzepte, Theorien und Methoden. Auf einer inhaltlichen Ebene sind kulturanthropologische Fragestellungen zu Raum, Gesellschaft, populärer Kultur, zur Transformation unserer Lebenswelten sowie zu Materialität und Medialität Gegenstand des Studiums, um das Fach in seiner ganzen Breite abzubilden. Ziel ist es, die Studierenden zu befähigen, praxisorientiert, theoriegeleitet und mit den entsprechenden methodischen Kenntnissen einer historischen oder empirischen Kulturanalyse kulturelle und gesellschaftliche Probleme in ihrer Komplexität und Ambivalenz zu verstehen.

(2) Im Hauptfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Grundlagen der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	V, Ü	P	PL	8	4	1
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	P	SL	4	2	1

M 2 – Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung	V, Ü	P	PL	8	4	2
Seminar aus dem Bereich historisch-archivalischer Forschung	S	P	SL	6	2	3

M 3 – Kulturanthropologische Konzepte und Theorien (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lektürekurs Kulturtheorie	S	P	SL	6	2	2
Theorievertiefung anhand exemplarischer Forschungsfelder	V/S	P	PL	8	2	3

M 4 – Kultur und Raum (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar aus dem Bereich Anthropologie des Raumes	S	P	PL/SL	6	2	1
Seminar aus dem Bereich Mobilität, Migration und gesellschaftliche Transformation	S	P	PL/SL	6	2	2

Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden Seminare er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 5 – Kultur und Gesellschaft (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar aus dem Bereich Kulturelle Ordnungssysteme	S	P	SL	6	2	4
Seminar aus dem Bereich Kultur und Differenz	S	WP	PL	6	2	4
Seminar aus dem Bereich Alltag und Lebenswelt	S	WP	PL	6	2	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 6 – Materialität und Medialität (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar aus dem Bereich Materielle Kultur	S	P	PL/SL	6	2	5
Seminar aus dem Bereich Populärkultur oder Medien	S	P	PL/SL	6	2	6

Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden Seminare er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 7 – Kulturwissenschaftliche Forschungspraxis (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL	SWS	Sem.
Projektseminar mit empirischem Forschungsanteil	S	P	SL	8	2	5
Vertiefung kulturanthropologischer Forschungspraxis	S	P	PL	6	2	6

M 8 – Arbeits- und Praxisfelder der Kulturanthropologie (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Praktikum	Pr	P	SL	8		3/5
Exkursion	Ex	P	SL	3		4/5
Vermittlungsformen kulturanthropologischen Wissens	K	P	SL	3	2	4/5

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen und ist bei geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die in einem für das Fach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Das Praktikum kann in höchstens zwei Abschnitte von jeweils mindestens zwei Wochen Dauer bei höchstens zwei verschiedenen Einrichtungen aufgeteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, dort ein Praktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt.

Exkursion

Es sind insgesamt zwei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

M 9 – Interdisziplinäre Aspekte der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie	V/S/Ü	P	SL	6	2–6	4

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie im Modul M 1 – Grundlagen der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie
 - Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung
 - Einführung in Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kulturanthropologische Konzepte und Theorien
 - Theorievertiefung anhand exemplarischer Forschungsfelder: schriftliche Prüfungsleistung

4. M 4 – Kultur und Raum
 - Seminar aus dem Bereich der Anthropologie des Raumes: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
Seminar aus dem Bereich Mobilität, Migration und gesellschaftliche Transformation: schriftliche Prüfungsleistung
 5. M 5 – Kultur und Gesellschaft
 - Seminar aus dem Bereich Kultur und Differenz: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
Seminar aus dem Bereich Alltag und Lebenswelt: schriftliche Prüfungsleistung
 6. M 6 – Materialität und Medialität
 - Seminar aus dem Bereich Materielle Kultur: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
Seminar aus dem Bereich Populärkultur oder Medien: schriftliche Prüfungsleistung
 7. M 7 – Kulturwissenschaftliche Forschungspraxis
 - Vertiefung kulturanthropologischer Forschungspraxis: mündliche Prüfungsleistung
- (2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen jeweils einfach gewichtet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.“
14. In **Anlage B** werden in Abschnitt I „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Russlandstudien** wie folgt **gefasst**:

„Russlandstudien

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) vermittelt theoretisch und methodisch fundierte Kenntnisse der Geschichte, Kultur und Literatur Russlands, seiner Entwicklung und seiner interkulturellen Verflechtung. Im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung, die keine Kenntnisse der russischen Sprache voraussetzt, erwerben die Studierenden Russischkenntnisse, die bei erfolgreichem Abschluss des Studiums mindestens dem Niveau C1 und in Einzelkompetenzen dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Bachelorstudiengang befähigt die Studierenden, aktuelle Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft sowie der Literatur- und Kulturwissenschaft anzuwenden sowie Entwicklungen und Phänomene der russischen Geschichte, Literatur und Kultur in ihrer Komplexität zu bewerten und dazu eigene wissenschaftlich fundierte Positionen zu entwickeln. Die Studierenden setzen während des Bachelorstudiengangs individuelle fachliche und berufsfeldorientierte Schwerpunkte. Darüber hinaus werden die Studierenden ermutigt, Programme des Slavischen Seminars und des Lehrstuhls für Neuere und Osteuropäische Geschichte zum Studium im Ausland zu nutzen.

(2) Im Hauptfach Russlandstudien sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

(3) Der Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) kann gemäß den Bestimmungen in Abschnitt II dieser fachspezifischen Bestimmungen mit einem Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule kombiniert werden. Die Studierenden erwerben dadurch eine besondere interdisziplinäre, landeskundliche und berufsvorbereitende Qualifikation. Entsprechend der angestrebten fachlichen und berufsfeldorientierten Qualifikation gestalten die Studierenden ihren Studienaufenthalt im Ausland selbst.

I. Hauptfach Russlandstudien

§ 2 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden sind die folgenden vier Module zu belegen:

M 1 – Einführung in das Fach Russlandstudien (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert	V	P	PL/SL	3	2	1
Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	V	P	PL/SL	3	2	2
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	SL	3	2	1
Einführung in die Geschichtswissenschaft	V	P	SL	5	3–4	1

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert und Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 2 – Landeskunde Russlands und interkulturelle Erfahrung (15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Studienaufenthalt in Russland		WP	SL	9		2/3
Praktikum außerhalb des russischen Kulturraums	Pr	WP	SL	9		2/3
Landeskunde Russlands I	Ü	P	SL	3	2	3
Landeskunde Russlands II	Ü	P	PL	3	2	4

In der Regel ist ein Studienaufenthalt in Russland zu absolvieren. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung von zwei Fachvertretern/Fachvertreterinnen anstelle des Studienaufenthalts in Russland eine praktische Tätigkeit außerhalb des russischen Kulturraums absolviert werden.

Studienaufenthalt in Russland

Es ist ein Studienaufenthalt in Russland mit einer Dauer von insgesamt fünf Wochen zu absolvieren, beispielsweise in Form von Exkursionen, eines Hochschulstudiums, eines Praktikums, eines Sprachkurses oder von Bibliotheks- oder Archivarbeiten. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienaufenthalts ist, dass der/die Studierende eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Absolvierung des Studienaufenthalts im erforderlichen zeitlichen Umfang sowie einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Praktikum außerhalb des russischen Kulturraums

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens fünf Wochen und ist bei höchstens zwei mit Russland befassten öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb des russischen Kulturraums abzuleisten. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, dort ein Praktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt.

M 3 – Literatur- und Kulturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	PL	6	2	2
Vorlesung oder Übung 1 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	3

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft im Modul M 1 – Einführung in das Fach Russlandstudien.

M 4 – Geschichtswissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zu einem Thema der russischen Geschichte	S	P	PL	6	2	4
Vorlesung oder Übung 1 zu einem Thema der russischen Geschichte	V/Ü	P	SL	2	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Geschichtswissenschaft im Modul M 1 – Einführung in das Fach Russlandstudien.

(2) Der/Die Studierende wählt entweder die Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft oder die Spezialisierung Geschichtswissenschaft und belegt gemäß Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 die zugehörigen Module.

(3) Wird die Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 5 – Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung 2 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	5
Hauptseminar 1 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	PL	8	2	5

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 3 – Literatur- und Kulturwissenschaft.

M 6 – Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung 3 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	6
Hauptseminar 2 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	PL	8	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 3 – Literatur- und Kulturwissenschaft.

(4) Wird die Spezialisierung Geschichtswissenschaft gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 7 – Spezialisierung Geschichtswissenschaft I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung 2 zu einem Thema der russischen Geschichte	V/Ü	P	SL	2	2	5
Hauptseminar 1 zu einem Thema der russischen Geschichte	S	P	PL	8	2	5

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 4 – Geschichtswissenschaft.

M 8 – Spezialisierung Geschichtswissenschaft II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung 3 zu einem Thema der russischen Geschichte	V/Ü	P	SL	2	2	6
Hauptseminar 2 zu einem Thema der russischen Geschichte	S	P	PL	8	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 4 – Geschichtswissenschaft.

(5) Darüber hinaus sind von allen Studierenden die folgenden vier Module zu belegen:

M 9 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Laut- und Formenlehre (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Phonetik und Phonologie Russisch	Ü	P	SL	2	2	1
Grammatische Übungen Russisch I, Niveau A1	Ü	P	SL	5	4	1
Grammatische Übungen Russisch II, Niveau A2	Ü	P	PL	5	4	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grammatische Übungen Russisch II, Niveau A2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grammatische Übungen Russisch I, Niveau A1.

M 10 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Kommunikation (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache I, Niveau A1	Ü	P	SL	2	2	1
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II, Niveau A2	Ü	P	PL	3	4	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II, Niveau A2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache I, Niveau A1.

M 11 – Sprachkompetenz Russisch – Erweiterung (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Morphologie Russisch I, Niveau B1	Ü	P	SL	6	4	3
Morphologie Russisch II, Niveau B2	Ü	P	PL	6	4	4
Mündliche und schriftliche Textwiedergabe Russisch, Niveau B1	Ü	P	SL	3	2	3
Angewandte Textarbeit Russisch, Niveau B2	Ü	P	SL	3	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 9 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Laut- und Formenlehre und des Moduls M 10 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Kommunikation. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Morphologie Russisch II, Niveau B2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Morphologie Russisch I, Niveau B1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Angewandte Textarbeit Russisch, Niveau B2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Mündliche und schriftliche Textwiedergabe Russisch, Niveau B1.

M 12 – Sprachkompetenz Russisch – Vertiefung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Mittelkurs Russisch, Niveau C1	Ü	P	SL	5	2	5
Oberkurs Russisch, Niveau C2	Ü	P	PL	5	5	6

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 11 – Sprachkompetenz Russisch – Erweiterung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Oberkurs Russisch, Niveau C2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Mittelkurs Russisch, Niveau C1.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der beiden Lehrveranstaltungen Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert und Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart im Modul M 1 – Einführung in das Fach Russlandstudien die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Einführung in das Fach Russlandstudien
 - Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Landeskunde Russlands und interkulturelle Erfahrung
 - Landeskunde Russlands II: mündliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Proseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Geschichtswissenschaft
 - Proseminar zu einem Thema der russischen Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft I
 - Hauptseminar 1 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
 bzw.
 - M 7 –Spezialisierung Geschichtswissenschaft I
 - Hauptseminar 1 zu einem Thema der russischen Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 6 – Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft II
 - Hauptseminar 2 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
 bzw.
 - M 8 – Spezialisierung Geschichtswissenschaft II
 - Hauptseminar 2 zu einem Thema der russischen Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung
7. M 9 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Laut- und Formenlehre
 - Grammatische Übungen Russisch II, Niveau A2: schriftliche Prüfungsleistung
8. M 10 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Kommunikation
 - Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II, Niveau A2: schriftliche Prüfungsleistung
9. M 11 – Sprachkompetenz Russisch – Erweiterung
 - Morphologie Russisch II, Niveau B2: schriftliche Prüfungsleistung

10. M 12 – Sprachkompetenz Russisch – Vertiefung
– Oberkurs Russisch, Niveau C2: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 1 – Einführung in das Fach Russlandstudien	einfach
M 2 – Landeskunde Russlands und interkulturelle Erfahrung	zweifach
M 3 – Literatur- und Kulturwissenschaft	dreifach
M 4 – Geschichtswissenschaft	dreifach
M 5 – Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft I bzw.	
M 7 – Spezialisierung Geschichtswissenschaft I	fünffach
M 6 – Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft II bzw.	
M 8 – Spezialisierung Geschichtswissenschaft II	fünffach
M 9 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Laut- und Formenlehre	einfach
M 10 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Kommunikation	einfach
M 11 – Sprachkompetenz Russisch – Erweiterung	zweifach
M 12 – Sprachkompetenz Russisch – Vertiefung	zweifach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebiets (Literatur- und Kulturwissenschaft beziehungsweise Geschichtswissenschaft) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

II. Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule

§ 5 Struktur des Zusatzjahres

(1) Das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern und einen Leistungsumfang von 60 ECTS-Punkten.

(2) Das Zusatzjahr ist an einer der an dem Kooperationsprogramm Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule beteiligten Partnerhochschulen zu absolvieren.

(3) Das Zusatzjahr kann nach dem vierten Fachsemester des Bachelorstudiengangs Russlandstudien (Hauptfach) und nur zum Wintersemester begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Zusatzjahr auch noch nach dem sechsten Fachsemester begonnen werden.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Zusatzjahr

(1) Die Anzahl der an den Partnerhochschulen für das jeweilige Studienjahr zur Verfügung stehenden Plätze wird rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze und die Zuweisung der Bewerber/Bewerberinnen an die einzelnen Partnerhochschulen trifft eine von dem Direktor/der Direktorin des Slavischen Seminars und dem Inhaber/der Inhaberin des Lehrstuhls für Neuere und Osteuropäische Geschichte eingesetzte Auswahlkommission nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden für das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule.

(2) Für die Zulassung zum Zusatzjahr können sich nur Studierende bewerben, die das dritte Fachsemester, beziehungsweise in begründeten Ausnahmefällen das fünfte Fachsemester im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) noch nicht vollendet haben. Die Bewerbung für die Teilnahme am Vergabeverfahren muss bis zum vorausgehenden 31. Januar beim Slavischen Seminar eingegangen sein. Die Bewerbung erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine aktuelle Leistungsübersicht (Transcript of Records), in der alle im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, von denen mindestens drei Prüfungsleistungen auf das Hauptfach Russlandstudien entfallen müssen, sowie der Erwerb von mindestens 20 ECTS-Punkten im Hauptfach Russlandstudien bis zum Ende des zweiten Fachsemesters dokumentiert sind,

2. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten in deutscher Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die Bewerbung für das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule darlegt, und
3. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache.

Die Auswahlkommission kann verlangen, dass die Leistungsübersicht beziehungsweise andere geeignete Nachweise über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die erworbenen ECTS-Punkte im Original vorzulegen sind.

(3) Der Auswahlkommission gehört neben dem Direktor/der Direktorin des Slavischen Seminars, der/die den Vorsitz führt, und dem Inhaber/der Inhaberin des Lehrstuhls für Neuere und Osteuropäische Geschichte ein weiterer Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin des Slavischen Seminars an. An die Stelle eines/einer der drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen kann ein anderer Hochschullehrer/eine andere Hochschullehrerin der Philologischen Fakultät treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Am Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Platz beworben hat. Nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 trifft die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien:

1. dem Notendurchschnitt der im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten Prüfungsleistungen,
2. der Anzahl der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) erworbenen ECTS-Punkte und
3. der mindestens „ausreichend“ lautenden Bewertung des Motivationsschreibens.

Der Notendurchschnitt gemäß Satz 2 errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der Noten der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Motivationsschreiben bewerten zwei Mitglieder der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer der Noten „sehr gut“ (0,2), „gut“ (0,1), „ausreichend“ (0) und „nicht ausreichend“ (-0,1) anhand folgender Kriterien:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen und Lernziele im Rahmen des Zusatzjahres Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule vor dem Hintergrund der beruflichen Ziele beziehungsweise der weiteren wissenschaftlichen Ausbildungsziele, wobei auch die Motivation für den Besuch der gewählten Partnerhochschule zum Ausdruck kommen soll,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte Form und Rechtschreibung.

Anschließend werden die Noten beider Gutachter/Gutachterinnen addiert. Ergibt die so ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens einen negativen Wert, scheidet der Bewerber/die Bewerberin aus dem Vergabeverfahren aus.

(6) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote ist der gemäß Absatz 4 Satz 3 und 4 errechnete Notendurchschnitt der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) erbrachten Prüfungsleistungen. Ergibt die gemäß Absatz 5 ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens den Wert Null, bleibt die Verfahrensnote unverändert, liegt die Bewertung zwischen 0,1 und 0,4 wird die Verfahrensnote entsprechend angehoben. Darüber hinaus verbessert sich die Verfahrensnote für jeden über die gemäß Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 erforderlichen 20 ECTS-Punkte hinaus erworbenen ECTS-Punkt um 0,01.

(7) Entsprechend der gemäß Absatz 6 ermittelten Verfahrensnote wird bezogen auf die jeweilige Partnerhochschule eine Rangliste derjenigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Vergabeverfahrens gebildet, die sich für diese beworben haben.

§ 7 Studieninhalte des Zusatzjahres

Im Rahmen des Zusatzjahres Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule sind durch die Belegung geeigneter Lehrveranstaltungen an der betreffenden Partnerhochschule die folgenden vier Module zu absolvieren und durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erwerben:

Sprachkompetenz Russisch – Ergänzung (10 bis 20 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier sprachpraktische Lehrveranstaltungen in russischer Sprache zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Russistische Literatur- und Kulturwissenschaft (10 bis 24 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen zu Themen der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 24 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Osteuropäische Geschichte (10 bis 24 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen zu Themen der osteuropäischen Geschichte zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 24 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Interdisziplinäre und interkulturelle Kompetenzen (10 bis 20 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen mit russistischem Bezug aus den Bereichen Kulturgeographie, Politikwissenschaft, Medienwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 8 Erwerb von ECTS-Punkten

Die den einzelnen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle nach den Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Wird das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule nicht erfolgreich oder nicht vollständig absolviert, können die darin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die erworbenen ECTS-Punkte auf den Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) beziehungsweise den Ergänzungsbereich angerechnet werden, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(2) Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule führt nicht zum Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Fachstudium im Bachelorstudiengang.

§ 10 Bildung der Gesamtnote für das Zusatzjahr

Aus den Noten der in den gemäß § 7 zu absolvierenden Modulen erbrachten Prüfungsleistungen (Modulnoten) wird die Gesamtnote für das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule gebildet. Soweit in einem Modul mehr als eine Prüfungsleistung erbracht wurde, wird jeweils nur die Note der am besten bewerteten Prüfungsleistung als Modulnote gewertet. Die Gesamtnote für das Zusatzjahr errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der vier Modulnoten.“

15. In **Anlage B** werden in Abschnitt I „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Vorderasiatische Altertumskunde** wie folgt **geändert**:

In § 2 wird im Abschnitt nach dem Modul M 10 – Grabungspraktikum in Satz 4 nach dem Wort „Bescheinigung“ das Wort „des“ durch die Wörter „des/der“ ersetzt.

16. In **Anlage B** werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Europäische Ethnologie aufgehoben**.

17. In **Anlage B** werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ nach den fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach Kognitionswissenschaft die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie eingefügt**:

„Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie (Nebenfach) fokussiert im Sinne einer empirischen und historisch dimensionierten Alltagskulturforschung Kultur, Alltag und Lebenswelt. Der räumliche Fokus des Studiengangs liegt dabei auf Kultur in Europa mit all den transnationalen Vernetzungen und Bewegungen in einer globalisierten Welt. Europa wird vor diesem Hintergrund nicht als geographisch eindeutig begrenzbarer Raum verstanden, sondern als historischer, empirischer und kognitiver Rahmen, mit dem kulturell kodierte und kollektiv vermittelte Ideen, Bilder, Erfahrungen, Wahrnehmungen und Deutungsmuster verbunden sind. Gegenstand des Bachelorstudiengangs Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie (Nebenfach) sind Alltagspraktiken und Lebenswelten sowie die damit verbundene materielle Kultur in europäischen Gesellschaften in gegenwartsbezogener wie historischer Perspektive. Der Studiengang vermittelt grundlegende kulturanthropologische Konzepte, Theorien und Methoden. Auf einer inhaltlichen Ebene sind kulturanthropologische Fragestellungen zu Kultur und gesellschaftlicher Differenz, zur Transformation unserer Lebenswelten sowie zur Materialität Gegenstand des Studiums. Ziel ist es, die Studierenden mit den entsprechenden methodischen Kenntnissen einer empirischen Kulturanalyse zu befähigen, kulturelle und gesellschaftliche Probleme in ihrer Komplexität und Ambivalenz zu verstehen.

(2) Im Nebenfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Grundlagen der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	V	P	PL	6	2	1

M 2 – Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung	V	P	PL	6	2	2

M 3 – Kulturanthropologische Konzepte und Theorien (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lektürekurs Kulturtheorie	S	P	SL	6	2	4
Theorievertiefung anhand exemplarischer Forschungsfelder	V/S	P	PL	8	2	5

M 4 – Materialität und Medialität (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar aus dem Bereich Materielle Kultur	S	WP	PL	6	2	3
Seminar aus dem Bereich Populärkultur oder Medien	S	WP	PL	6	2	4

Eines der beiden Seminare ist zu belegen.

M 5 – Kultur und Gesellschaft (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar aus dem Bereich Kultur und Differenz	S	WP	PL	6	2	6
Seminar aus dem Bereich Alltag und Lebenswelt	S	WP	PL	6	2	6

Eines der beiden Seminare ist zu belegen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie im Modul M 1 – Grundlagen der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie
 - Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung
 - Einführung in Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kulturanthropologische Konzepte und Theorien
 - Theorievertiefung anhand exemplarischer Forschungsfelder: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Materialität und Medialität
 - Seminar aus dem Bereich Materielle Kultur: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Seminar aus dem Bereich Populärkultur oder Medien: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Kultur und Gesellschaft
 - Seminar aus dem Bereich Kultur und Differenz: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Seminar aus dem Bereich Alltag und Lebenswelt: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen jeweils einfach gewichtet.“

18. In **Anlage B** werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Volkswirtschaftslehre** wie folgt **geändert**:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Volkswirtschaftlehre“ durch das Wort „Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
- b) In § 1 wird das Wort „Volkswirtschaftlehre“ durch das Wort „Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
- c) In § 2 wird in dem Satz vor Absatz 1 das Wort „Volkswirtschaftlehre“ durch das Wort „Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.

19. In **Anlage B** werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Vorderasiatische Altertumskunde** wie folgt **geändert**:

In § 2 wird nach dem Modul M 5 – Altertumskundliche Praxis im Abschnitt „Grabungspraktikum“ in Satz 3 nach dem Wort „Bescheinigung“ das Wort „des“ durch die Wörter „des/der“ ersetzt.

20. In **Anlage C** wird **§ 3** wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Besondere fachspezifische Bestimmungen“.

b) Absatz 10 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden die Absätze 10 und 11.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Freiburg, den 30. September 2016

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by 'NH' and a long, sweeping horizontal flourish.

Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizekanzler